

I.	Maßstäbe und Anforderungen zur Checkliste im Rahmen einer Anzeige nach § 127a HGO; Mittelbare wirtschaftliche Tätigkeit Hier: Erwerb der 25,1 % vom Land Hessen gehaltenen Anteile an der Heizkraftwerk Gießen GmbH (HKW) durch die Stadtwerke Gießen AG (SWG)
-----------	---

A)	Anzeige	
A.1	Anzeige	<p>Gem. § 127a HGO hat die Kommune der Aufsichtsbehörde wirtschaftliche Tätigkeiten, <u>spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs</u>, schriftlich anzuzeigen.</p> <p>Anzeige der Kommune vom 14.11.2023.</p>
A.2	Gremienbeschluss gem. §§ 50, 51 HGO / §§ 29, 30 HKO	<p>Im Vorfeld ist ein entsprechender <u>Beschluss der Stadtverordnetenversammlung</u> herbeizuführen.</p> <p>Die Stadtverordneten sind gem. § 51 Nr. 11 HGO für die Entscheidung zuständig, wenn wirtschaftliche Unternehmen gegründet oder eine unmittelbare Beteiligung daran beabsichtigt werden.</p> <p>Die Befassung der Stadtverordneten wird angestrebt. Beratungsergebnis bzw. Beschluss können noch nachgereicht werden.</p>
A.3	<p>Im Rahmen der Anzeige ist darzulegen, dass die <u>gesetzlichen Voraussetzungen</u> der §§ 121 ff. HGO erfüllt sind.</p> <p>Der Anzeige sind folgende <u>Unterlagen</u> beizufügen bzw. zu gegebener Zeit nachzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesellschaftervertrag • Handelsregisterauszug • Verträge bzw. Vereinbarungen hinsichtlich der Veräußerung der Anteile durch das Land Hessen 	

B)	Grunddaten	Erläuterungsfeld
B.1	Unternehmensbezeichnung	Heizkraftwerk Gießen GmbH (kurz „HKW“); Sitz: Gießen; Handelsregistereintrag: HRB 6038, Amtsgericht Gießen
B.2	Unternehmenszweck und Unternehmensgegenstand	Ein öffentlicher Zweck liegt vor. Dieser ergibt sich aus dem Gegenstand des Unternehmens: <i>Wirtschaftliche, ressourcen- und umweltschonende Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom.</i>
B.3	Unmittelbare Beteiligung	Nein
B.4	Mittelbare Beteiligung von größerer Bedeutung	Ja; Durch den Anteilswerb der restlichen 25,1 % vom Land Hessen wird die SWG zur alleinigen Eigentümerin des Unternehmens. Daher ist dieser mittelbaren Beteiligung eine größere Bedeutung beizumessen und in der Stadtverordnetenversammlung zu beraten.
B.5	Kapital- und Gesellschafterstruktur	Stammkapital: 3.000 T€; Gesellschafter: <ul style="list-style-type: none">• Stadtwerke Gießen AG (74,9 %)• Land Hessen (25,1 %)
B.6	Organe der Gesellschaft	<ul style="list-style-type: none">• Geschäftsführung• Aufsichtsrat

C)	Voraussetzungen wirtschaftlicher Betätigung gemäß § 121 HGO	Erläuterungsfeld
C.1	<p>Öffentlicher Zweck wirtschaftlicher Betätigung § 121 Abs. 1 (1. Halbsatz) HGO</p>	<p>§ 121 Abs. 1 regelt die grundlegenden Voraussetzungen für eine (mittelbare) wirtschaftliche Betätigung: Zulässig ist eine (mittelbare) Betätigung der Stadt Gießen (über die SWG) nur, wenn <u>der öffentliche Zweck</u> die wirtschaftliche Betätigung rechtfertigt.</p> <p>Der unter B2 genannte Unternehmenszweck dient zweifelsfrei einem öffentlichen Zweck.</p> <p>§ 121 Abs. 1a modifiziert die Voraussetzungen, wenn sich die Betätigung auf den Bereich der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung <u>erneuerbarer Energien</u> beschränkt. Siehe dazu C.7</p>
	<p>kein Bankunternehmen § 121 Abs. 9 HGO</p>	<p>Die zu errichtende Gesellschaft darf <u>kein</u> Bankunternehmen sein, da Bankgeschäfte mit erheblichen wirtschaftlichen Risiken behaftet sein können.</p> <p>Vergibt die Stadt Darlehen oder nimmt sonstige Geldgeschäfte vor, führt dies <u>noch nicht</u> dazu, dass ein Bankunternehmen angenommen werden kann. Denn der Begriff Unternehmen erfasst Wirtschafts- bzw. Rechtssubjekte und nicht bloße Tätigkeiten.</p> <p>Erfüllt</p>
	<p>Ausnahmen: Tätigkeiten, die nicht als wirtschaftliche Betätigung gelten § 121 Abs. 2 HGO</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Pflichtbetriebe</u> führen Tätigkeiten aus, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist. Dies kann oft nicht mit Gewinn erfolgen. Den Einwohnern sind bestimmte Einrichtungen im Rahmen der <u>Daseinsvorsorge</u> zur Verfügung zu stellen: Brand- und Katastrophenschutz sowie Friedhöfe. Jedoch zählen hierzu <u>nicht</u> mehr die Wochenmärkte • Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesen • Kultur, Sport, Erholung, Verpflegungsangebote • Abfall- und Abwasserbeseitigung • Breitbandversorgung • zur Deckung des Eigenbedarfs, wie bspw. Bauhof, Druckerei, Kantine, Wäscherei, Werkstatt, Lager etc.; schwerpunktmäßig, nicht ausschließlich <p>Nicht gegeben; Tätigkeit zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom</p>
C.2	<p>Öffentlicher Zweck (§ 121 Abs. 1 Nr. 1 HGO), ggfs. verbundene Tätigkeiten (§ 121 Abs. 4 HGO)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gesellschaft hat einen <u>öffentlichen Zweck</u> zu verfolgen • <u>Verbundene Tätigkeiten</u>, die üblicherweise im Wettbewerb zusammen mit der Haupttätigkeit erbracht werden, sind ebenfalls <u>zulässig</u>; Mit der Ausführung dieser Tätigkeiten sollen private Dritte beauftragt werden, soweit das nicht unwirtschaftlich ist. <p>Siehe C.1 und C.7</p>

C.3	Leistungsfähigkeit und Bedarf (§ 121 Abs. 1 Nr. 2 HGO)	<p>Die Betätigung muss verhältnismäßig zur Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf sein. Der voraussichtliche Bedarf ist im Vorfeld zu ermitteln. Mit Hilfe von Wirtschaftlichkeitsvergleichen ist ein angemessenes Verhältnis zur Leistungsfähigkeit zu belegen.</p> <p>Die erforderlichen Investitionen zum Fortbetrieb der HKW können im Rahmen eines innovativen KWK-Systems (iKWK) zur bedarfsgerechten Strom- und Wärmeerzeugung umgesetzt werden. Die Energiewende verlangt den Kommunen und ihren Regionalversorger enorme Anstrengung ab. Das selbstgesteckte Ziele der Klimaneutralität der Stadt Gießen 2035 macht dies noch deutlicher. Insofern dient der Anteilserwerb der Bündelung von Kompetenzen sowie sachlichen und personellen Ressourcen bei der SWG und steht damit im Verhältnis zum voraussichtlichen Bedarf des Fortbestands der Gesellschaft.</p>
C.4	Schutzschirmregelungen betroffen?	Nein; Mit Wirkung zum 31.12.2019 ist die Stadt Gießen nicht mehr unter dem Schutzschirm des Landes Hessen.
C.5	Bestandsschutz (§ 121 Abs. 1 Satz 2 HGO)	Ja; Die HKW wurde <u>vor</u> dem 01.04.2004 gegründet, so dass für die mittelbare Betätigung Bestandsschutz besteht.
C.6	Subsidiarität (§ 121 Abs. 1 Nr. 3 HGO)	<p>Prüfung, ob der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen <u>privaten Dritten</u> erfüllt wird oder erfüllt werden kann:</p> <p>Die HKW ist eine reine Produktionsgesellschaft, deren Wandlungsprodukte (Strom, Kälte, Dampf und Heißwasser) fast ausschließlich an die SWG geliefert und von dieser vermarktet werden. Zu 94 % machte die SWG in 2022 den Umsatz der HKW aus. Subsidiarität kann daher nicht angenommen werden. Siehe hierzu auch C.9.</p>
C.7	energiewirtschaftliche Betätigung (§ 121 Abs. 1a HGO)	<p>§ 121 Abs. 1a HGO trifft eine <u>Sonderregelung</u> vor dem Hintergrund der sog. <u>Energiewende</u>. Sichere, umweltschonende, bezahlbare und gesellschaftlich akzeptierte Energieversorgung ist für alle Einwohner und Unternehmen von elementarer Bedeutung.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) Dies soll dazu beitragen, die Akzeptanz für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien zu vergrößern. 2.) Es wird bezweckt, den Einwohnern der Gemeinde die Möglichkeit zu eröffnen, an erneuerbaren Energien wirtschaftlich zu partizipieren. Bspw. durch neue Beteiligungsmodelle, wie Bürgerwind- oder -solarparks 3.) Die Betätigung der Kommunen auf diesem Gebiet erneuerbarer Energien wird privilegiert, indem bestimmte Vorschriften, die die Betätigung einengen, als unanwendbar erklärt werden. <p>Regionale Energieversorger stehen bei der Energiewende vor immensen technischen und rechtlichen Fragestellungen, bspw. wie im Rahmen einer atomfreien Energieversorgung ein möglichst niedriger Verbrauch fossiler Brennstoffe zu erreichen ist.</p> <p>Die <u>HKW</u> arbeitet zurzeit mit Anlagen, die u. a. noch mit Heizöl bzw. Erdgas befeuert werden. Diese entsprechen nicht mehr dem Stand der</p>

		<p>Technik und sind auszutauschen. In Zukunft soll eine bedarfsgerechte Strom- und Wärmeerzeugung durch ein BHKW sowie eine Power-to-heat Anlage erfolgen. Als innovativer erneuerbarer Wärmeanteil ist zudem eine Wärmepumpe vorgesehen.</p> <p>Die Sonderregelung des § 121 Abs. 1a HGO wäre damit erfüllt.</p>
C.8	Örtlichkeitsprinzip (§ 121 Abs. 5 HGO)	<p>Die Betätigung im regionalen Umfeld auf dem Gebiet des Energiewandels genießt die Privilegierung des § 121a Abs. 1a S. 1, wenn sie in <u>Formen interkommunaler Zusammenarbeit</u> erfolgt.</p> <p>Die HKW als ist als reine dezentrale Produktionsstätte von Energie charakterisierbar und nicht überregional tätig.</p>
C.9	Markterkundung (§ 121 Abs. 6 HGO)	<p>Im Rahmen einer vorab durchzuführenden Markterkundung ist umfassend über <u>Chancen und Risiken der beabsichtigten unternehmerischen Betätigung</u> zu berichten.</p> <p>Zu erwartende Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft sollen durch Befragung der örtlichen Industrie- und Handelskammern sowie der einschlägigen Branchenverbände erhoben werden. Die Verbände sollen über das Vorhaben informiert werden und dazu Stellungnahmen abgeben. Die Ergebnisse des Branchendialogs sollen festgehalten werden.</p> <p><u>Entfällt</u> aufgrund der starken wirtschaftlichen Verknüpfung der HKW mit dem Hauptanteilseigner SWG: Die HKW hat, bis auf die SWG keine eigenen Kunden. Verträge mit Endkunden bestehen nur aufseiten der SWG. Die kaufmännische und technische Betriebsführung der HKW erbringt die SWG. Ein Fortbestand der Gesellschaft ohne diese wirtschaftliche Verknüpfung mit der SWG ist daher zweifelhaft. Siehe auch C.6.</p>
C.10	Wirtschaftsführung (§ 121 Abs. 8 HGO)	<p>Der vorzulegende Wirtschaftsplan sollte vorsehen, dass Jahresüberschüsse abgeworfen werden. Die Erträge sollten mindestens alle Aufwendungen und kalkulatorischen Kosten decken, Zuführungen zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglichen und eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielen.</p> <p>Jahresüberschüsse waren in vorvergangenen Jahren der Fall. Das innovative Sanierungs- bzw. Investitionskonzept sieht eine Stärkung der Ertragslage vor. Anfänglich ist, investitionsbedingt mit Jahresfehlbeträgen zu rechnen. Der Ausgleich von Fehlbeträgen ist jedoch durch den Mutterkonzern (SWG AG) gewährleistet.</p>

D)	Voraussetzungen wirtschaftlicher Betätigungen in Gesellschaften gemäß § 122 HGO	Erläuterungsfeld
D.1	Begrenzung der Haftung und Einzahlungsverpflichtung (§ 122 Abs. 1 Nr. 2 HGO)	Haftungsbeschränkung durch Rechtsform einer GmbH. Das wirtschaftliche Risiko für die Stadt Gießen ist bei dieser mittelbaren Betätigung begrenzt.
D.2	Angemessener Einfluss (§ 122 Abs. 1 Nr. 3 HGO) und Vertretung in Organen (§ 125 HGO)	Der Stadt ist in den Organen eine entsprechende Vertretungsmöglichkeit einzuräumen, um den angemessenen Einfluss zu gewährleisten. Es gilt, die <u>Einschränkung</u> gem. § 76 AktG zu berücksichtigen: Der Vorstand leitet die SWG AG unter eigener Verantwortung und unterliegt keinerlei Weisungen der Hauptversammlung oder anderer Gesellschaftsorgane. Folglich kann die Stadt dem Vorstand der SWG, der die Geschäftsführung der HKW einsetzt, gegenüber bindende Weisungen nicht aussprechen. Dies beschränkt die Einflussmöglichkeiten der Stadt Gießen auf die HKW enorm.
D.3	Sonderregelung Aktiengesellschaft (§ 122 Abs. 3 HGO)	Nach dem im Jahre 2005 in die HGO eingefügten § 122 Abs. 3 ist eine städtische Beteiligung an Aktiengesellschaften nur noch ausnahmsweise erlaubt. <u>Nicht</u> gegeben, da die HKW als GmbH firmiert.
D.4	Sonderregelung eingetragene Kreditgenossenschaft (§ 122 Abs. 6 HGO)	Die Stadt darf einen Geschäftsanteil an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft erwerben, wenn eine Nachschusspflicht ausgeschlossen oder die Haftsumme auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist. <u>Nicht</u> gegeben.
D.5	Aufstellung und Prüfung Jahresabschluss / Lagebericht gemäß den Vorschriften großer Kapitalgesellschaften (§ 122 Abs. 1 Nr. 4 HGO)	Dadurch wird der Gleichklang zu den, für Eigenbetriebe geltenden Regelungen, die ähnlich umfassend ausgestaltet sind (vgl. zB § 22 HessEigBGes zum Jahresabschluss), gewährleistet. Unabhängig vom Umfang der Geschäftstätigkeit kommunaler Gesellschaften müssen deren Jahresabschluss und Lagebericht nach den Bestimmungen der §§ 264 ff. HGB für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden. Die HKW ist kleine Gesellschaft gemäß § 267 Abs. 1 HGB. Der Jahresabschluss wird aufgrund von Regelungen des Gesellschaftsvertrages nach den Vorschriften des HGB für <u>große</u> Kapitalgesellschaften sowie nach den Vorschriften des GmbHG und des Energiewirtschaftsgesetzes aufgestellt.

D.6	Zulassung von Ausnahmen zu D 1, D 3 und D 5 (§ 122 Abs. 1 Satz 2 HGO)	<p>Die Kommunalaufsicht handhabt die Zulassung von Ausnahmen äußerst restriktiv, Anträge werden regelmäßig abgelehnt. Ein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht ohnehin nicht. Erleichterungen, die das HGB für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften vorsieht, werden aus Gründen der Vergleichbarkeit und Transparenz nicht zugelassen.</p> <p>Siehe D.5.</p>
D.7	Vorliegen der Voraussetzungen D 1, D 2 und D 5 und Nachweis eines wichtigen Interesses bei nichtwirtschaftlichen Unternehmen in Gesellschaftsform (§ 122 Abs. 2 HGO)	<p>Grundsätzlich gilt, dass die <u>Voraussetzungen</u> gem. § 122 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bis 4 zu erfüllen sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• Begrenzte Haftung und Einzahlungsverpflichtung• angemessener Einfluss im Überwachungsorgan• Jahresabschluss für große Kapitalgesellschaften <p>Darüberhinausgehend verlangt § 122 Abs. 2 S. 2, dass ein <u>wichtiges Interesse</u> vorliegt. Hierbei besteht allerdings ein Beurteilungsspielraum. Die, für die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Interesses zuständige Stadtverordnetenversammlung hat eine umfassende Abwägung zwischen allen Vor- und Nachteilen vorzunehmen.</p> <p>Ein wichtiges Interesse ist aufgrund der <u>Bedeutsamkeit der Energiewende</u> und der <u>angestrebten Klimaneutralität</u> der Stadt Gießen anzunehmen: Im Rahmen der mittelbaren Betätigung wird ein innovatives KWK-System zur bedarfsgerechten Strom- und Wärmeerzeugung angestrebt. Es ist der Ersatz der veralteten Gas- bzw. Dampfturbinen durch ein BHKW sowie eine Power-to-heat Anlage in Verbindung mit einer Wärmepumpe als innovativer erneuerbarer Energieanteil geplant.</p>

E)	Zulässigkeitsvoraussetzungen bei unmittelbaren Beteiligungen mit mehr als 50%	Erläuterungsfeld
E.1	Wirtschaftsplan/Finanzplanung (§ 122 Abs. 4 Nr. 1 lit. a) und b) HGO)	<p>Die Gesellschaft hat in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen (§ 122 Abs. 4 Nr. 1 lit. a). Die Wirtschaftsführung hat auf einer, der Stadt vorzulegenden fünfjährigen Finanzplanung zu basieren (§ 122 Abs. 4 Nr. 1 lit. b).</p> <p>Nicht gegeben, da <u>mittelbare</u> Betätigung.</p>
E.2	Wirtschaftsführung (§ 122 Abs. 4 Nr. 2 HGO)	<p>Die Stadt Gießen hat darauf hinzuwirken, dass Aufstellung und Vollzug des Wirtschaftsplans sowie die Berichterstattung darüber den Regelungen für Eigenbetriebe entspricht.</p> <p>Die Wirtschaftsführung muss mindestens gewährleisten, dass die Einnahmen alle Aufwendungen decken.</p> <p>Nicht gegeben, da <u>mittelbare</u> Betätigung.</p>

F)	Pflichten nach §§ 123, 123a HGO	Erläuterungsfeld
F.1	Ausübung der Prüfungsrechte nach § 53 Abs. 1 HGrG (§ 123 Abs. 1 Nr. 1 HGO)	<p>Sinn und Zweck des § 53 Abs. 1 HGrG ist es, durch die Gewährung zusätzlicher Informationsrechte eine effektivere Überwachung der betreffenden Unternehmen zu ermöglichen und so den Zielsetzungen des Haushaltsrechts auch im Bereich des, in hohem Maße auf dem Konzept der Privatautonomie beruhenden Gesellschaftsrechts Geltung zu verschaffen.</p> <p>Übertragen auf die Ebene kommunaler Unternehmen bedeutet dies, dass die Vertreter, die in die Gremien entsandt werden, in die Lage versetzt werden sollen, eine umfassende Bewertung der wirtschaftlichen Entwicklung vorzunehmen.</p> <p>Die erweiterte Abschlussprüfung erleichtert zudem die Arbeit des Revisionsamts und der überörtlichen Prüfung.</p> <p>Die Umsetzung erfolgt durch Einräumung der entsprechenden Rechte in der Satzung.</p>
F.2	Sicherstellung der Prüfungsrechte für Kommune und ü.-ö. Prüfung nach § 54 HGrG bei kommunaler Mehrheitsbeteiligung (§ 123 Abs.1 Nr. 2 HGO)	<p>Revisionsamt und überörtliches Prüfungsorgan erhalten dadurch das Recht auf unmittelbare Unterrichtung: Sie dürfen die benötigten Informationen für die sog. Betätigungsprüfung dann unmittelbar bei der Gesellschaft durch Einsichtnahme erheben. Gegenstand der Betätigungsprüfung ist die wirtschaftliche Betätigung, das „Ob“ und „Wie“, <u>nicht</u> das Unternehmen selbst.</p> <p>Das Unterrichtsrecht zugunsten von Rechnungsprüfungsbehörde und überörtlichem Prüfungsorgan ist in der Satzung festzulegen. Der hierzu erforderliche Beschluss erfordert eine Drei-Viertel-Mehrheit.</p>
F.3	Einräumung der Unterrichts- und Prüfungsrechte nach §§ 53 und 54 HGrG bei kommunaler Minderheitsbeteiligung (§ 123 Abs. 2 HGO)	<p>Es besteht eine <u>Hinwirkungspflicht</u> der Stadt zur Verankerung der Unterrichts- und Prüfungsrechte nach §§ 53 und 54 HGrG im Gesellschaftsvertrag.</p>
F.4	Veröffentlichung der Bezüge bei kommunaler Mehrheitsbeteiligung nach § 53 HGrG (§ 123a Abs. 2 Satz 2 HGO)	<p>Die, im Geschäftsjahr gewährten Bezüge, sind mitzuteilen und ihrer Veröffentlichung zuzustimmen (vgl. § 123a Abs. 2 S. 2). Diese Angaben sind gem. § 123a Abs. 2 S. 3 in den Beteiligungsbericht aufzunehmen.</p> <p>§ 53 HGrG erfasst die Fälle, in denen der Stadt die Mehrheit der Anteile an einem Unternehmen gehören. § 123a Abs. 2 S. 2 ist einschlägig, wenn die Stadt mindestens ein Viertel der Anteile hält.</p> <p>Zweck der Vorschrift ist, Transparenz hinsichtlich der nicht bereits durch Rechtsnorm festgelegten Bezüge herzustellen und so überhöhten Geschäftsführergehältern entgegenzuwirken. Dementsprechend sind die Einzelbezüge der Organmitglieder zu veröffentlichen.</p>

		<p>Sollte dies nach dem Gesellschaftsvertrag nicht erlaubt sein, hat die Gemeinde auf eine entsprechende Vertragsänderung hinzuwirken.</p> <p>Fehlt es an einer Zustimmung, sind zumindest die Gesamtbezüge so zu veröffentlichen, wie sie von der Gesellschaft nach den Vorschriften des HGB in den Anhang zum Jahresabschluss aufgenommen werden, was allerdings die Ausnahme sein sollte.</p> <p>Grundsätzlich hat die Stadt die Veröffentlichung gem. § 123a Abs. 2 S. 2 durchsetzen. Dies kann dadurch erfolgen, dass die Zustimmung zur Veröffentlichung der Bezüge als Kriterium zur Auswahl eines Organmitglieds gemacht wird.</p> <p>Bei allen neuen Satzungen haben die Aufsichtsbehörden bei einer faktischen Mehrheitsbeteiligung der kommunalen Ebene im Rahmen der Vorlage nach § 127a darauf zu achten, dass die <u>unbeschränkte Offenlegung</u> festgeschrieben wird.</p>
		<p>Bezüglich aller zuvor, unter Punkt F genannten Verpflichtungen wird die Stadt Gießen im Rahmen der Einführung des Gießener Governance Kodex (Beteiligungsrichtlinie) auf Beachtung und Umsetzung hinwirken.</p> <p>Allerdings gilt hierzu einschränkend anzumerken, dass der Durchgriff auf mittelbare Beteiligungen nur begrenzt möglich ist. Zudem gilt hinsichtlich des Einflusses der Stadt die Einschränkung des § 76 AktG nach der der Vorstand die SWG AG unter eigener Verantwortung leitet und keinerlei Weisungen der Hauptversammlung oder anderer Gesellschaftsorgane unterliegt. Folglich kann die Stadt dem Vorstand der SWG bzw. der Geschäftsführung der HKW keine bindende Anweisung erteilen.</p>

G)	Zulässigkeitsvoraussetzungen bei einflussmindernden Rechtsgeschäften	Erläuterungsfeld
G.1	Keine Beeinträchtigung der Erfüllung der Aufgabe (§ 124 HGO)	<p>§ 124 soll sicherstellen, dass die Erfüllung kommunaler Aufgaben durch die (teilweise) Veräußerung von Beteiligungen und wirtschaftlichen Unternehmen nicht in Mitleidenschaft gezogen wird. Kommunaler Einfluss auf die Einrichtungen soll gewährleistet bleiben. Die strengen Voraussetzungen verhindern, dass die Stadt nicht leichtfertig ihren „Besitzstand“ aufgeben kann.</p> <p>„Andere Rechtsgeschäfte“, die den Einfluss auf eine Gesellschaft oder ein wirtschaftliches Unternehmen mindern, sind z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none">• Betriebsführungs- bzw. Anlageüberlassungsverträge• Pachtverträge• Betreiberverträge• Contracting-Verträge• Eintritt weiterer Gesellschafter• Umwandlung einer kommunalen Eigengesellschaft in ein gemischtwirtschaftliches Unternehmen, bei der dem Mitgesellschafter eine Kapitalparität eingeräumt wird <p>Im Einzelfall wird auch durch Veräußerung wichtiger Wirtschaftsgüter die Leistungsfähigkeit des Unternehmens reduziert. Dies kann Auswirkungen auf die Versorgung der Einwohner mit angebotenen Leistungen und damit auf Erfüllung der Aufgaben der Stadt haben. Denkbar ist auch, dass das Unternehmen – z. B. nach Veräußerung einer Produktionsstätte, eines Geschäftsbereiches oder eines Betriebszweiges – seine Rentabilität einbüßt.</p> <p>Vorzugreifen ist dem mit entsprechenden Regularien in der Satzung durch Beschlussvorbehalte der Gesellschafterversammlung bzgl. Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung sowie Auflösung.</p>

II.	Maßstäbe und Anforderungen zur Checkliste im Rahmen der laufenden Ausübung wirtschaftlicher Betätigung nach §§ 121 ff HGO
------------	--

Nr.	Anforderungen	Erläuterungen
1	Jährliche Vorlage der Ergebnisse entsprechender Betätigung (§ 121 Abs. 1a letzter Satz HGO)	Die <u>wirtschaftlichen Ergebnisse der Betätigung</u> nach § 121 Abs. 1a HGO sind einmal jährlich dem kommunalen Vertretungsorgan vorzulegen. Entsprechende Unterlagen sind dem RP im Rahmen des Haushaltsgenehmigungsverfahrens vorzulegen.
2	Erfüllungs- und Übertragungsprüfung (§ 121 Abs. 7 HGO)	Im Laufe <u>einer Wahlzeit</u> hat eine Bestandsaufnahme wirtschaftlicher Betätigung im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO unter Betrachtung <u>möglicher Übertragung der Betätigung auf private Dritte</u> zu erfolgen (Privatisierungsprüfung). Das städtische Vertretungsorgan hat hierüber zu befinden. Seitens der Stadt Gießen ist darzulegen, ob und wie sie ihrer Verpflichtung nachgekommen ist. Dies erfolgt regelmäßig im Rahmen der Aufstellung des jährlichen Beteiligungsberichts eines Geschäftsjahres.
3	Wirtschaftsführung (§ 122 Abs. 4 Nr.2 i. V. m. § 121 Abs. 8 HGO), Konsolidierungsbeiträge, Spekulationsverbot	Sofern eine Mehrheitsbeteiligung an einer Gesellschaft besteht und ein wirtschaftliches Unternehmen betrieben wird, ist die Kommune gehalten darauf hinzuwirken, dass nach den <u>Wirtschaftsgrundsätzen</u> gemäß § 121 Abs. 8 HGO verfahren wird: Neben Vermögenserhalt durch Thesaurierung von Erträgen liegt der Schwerpunkt der Regelung darin, dass wirtschaftliche Unternehmen einen Überschuss für den Haushalt der Kommune abwerfen sollen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zwecks in Einklang zu bringen ist. Es ist im Zusammenhang mit „Vermögenserhalt“ auf den Erlass StAnz 11/2009 Seite 701 (Spekulationsverbot) zu verweisen. Dies gilt auch für kommunale Unternehmen. <u>Möglichkeiten eines Konsolidierungsbeitrages</u> zum Haushalt durch kommunale Gesellschaften bspw. durch eine angepasste Eigenkapitalausstattung oder Ergebnisausschüttung sind zu prüfen. Im Bedarfsfall sind entsprechende Beschlüsse herbeizuführen.
4	Ausübung der Rechte nach § 53 Abs. 1 HGrG (§ 123 Abs. 1 Nr. 1 HGO; ggf. § 123 Abs. 2 i. V. m. § 123 Abs. 1 Nr. 1 HGO) § 1 Abs. 4 Ziffer 10 GemHVO	Gem. § 53 HGrG sind bei den Mehrheitsbeteiligungen durch die Stadt qualifizierte Prüfungsanforderungen zu stellen und Darstellungen zu verlangen. Als verpflichtende Anlagen zum Haushaltsplan, sind diesem Unterlagen gemäß § 1 Abs. 4 Ziffer 10 GemHVO beizufügen. Diese werden von der Aufsicht hinsichtlich der Auswirkungen auf den Haushalt geprüft. Anlass- und einzelfallbezogen werden die Prüfberichte angefordert.

5	Erstellung eines Beteiligungsberichtes / Veröffentlichung der Bezüge / Erörterung (§ 123a HGO)	<p>Beteiligungsberichte sind <u>mindestens</u> mit dem gesetzlich festgelegten Mindestinhalt aufzustellen.</p> <p>Die Stadt Gießen hat eine <u>Hinwirkungspflicht</u> auf die Veröffentlichung der Bezüge von Organmitgliedern, sofern die Beteiligung der Kommune die Voraussetzungen des § 53 HGrG erfüllt.</p> <p>Der Bericht ist <u>in öffentlicher Sitzung</u> zu erörtern, die Einwohner sind über das Vorliegen des Berichts in geeigneter Form zu unterrichten.</p> <p>Der Beteiligungsbericht kann vom RP Gießen angefordert werden.</p>
6	„Corporate Governance“ (Erlass PCGK)	<p>Der Rechnungshof vertritt die Auffassung, dass <u>Richtlinien zur guten Unternehmensführung</u> ein sinnvoller Beitrag zu einem besseren Verwaltungshandeln sein können, sodass langfristig das Ziel einer einheitlichen Regelung erstrebenswert wäre. Dabei sollte in einem besonderen Teil der <u>spezifische Regelungs- und Anpassungsbedarf für kommunale Unternehmen</u> berücksichtigt werden; redundante Formulierungen zu gesetzlichen Vorgaben (z.B. AktG, GmbHG, HGB) seien entbehrlich. Erforderlich sei eine Umsetzung und Berücksichtigung von landesgesetzlichen Vorschriften, insbesondere der <u>HGO</u>.</p> <p>Anlass- und einzelfallbezogen können die Richtlinien einer Kommune zur Unternehmensführung auf Kongruenz zu kommunalrechtlichen Regelungen durch die Kommunalaufsicht überprüft werden.</p> <p>Mit dem Geschäftsjahr 2024 soll der Gießener Kodex erstmals in Anwendung gehen.</p>